



Betriebsordnung

Stand: April 2022

I) Allgemeines

Zweck der Betriebsordnung

Die Betriebsordnung des Hamburger Reiterverein e.V. regelt die Nutzung des Vereinsgeländes für alle Mitglieder, Mitarbeiter und Besucher im Interesse eines gefahr- und reibungslosen Reitbetriebes. Grundlage sind das öffentliche Recht und die Vereinssatzung.

Teilnahme am Vereinsleben

Jedes Mitglied ist aufgefordert, an der Gestaltung und Umsetzung eines ordentlichen Vereinslebens aktiv mitzuwirken. Jeder trägt durch sein persönliches Verhalten zu einem geregelten Miteinander und Weiterentwicklung des HRV bei. Der Verein braucht neben Ideen auch das tatkräftige Mitwirken aller Mitglieder und lebt nicht nur von den Anordnungen und Beschlüssen des Vorstands und der Mitgliederversammlung. Das Klima des Vereins wird von einem offenen kameradschaftlichen Umgang miteinander geprägt. Hier ist jeder aufgefordert, dem anderen ein Vorbild zu sein.

Bekanntgabe der Betriebsordnung und ihrer Änderungen

Die Betriebsordnung und ihre Änderungen werden durch Aushang, Aushändigung oder als Download aus dem Internet bekannt gegeben.

Anweisungen

Den Anweisungen des Vorstandes, des Personals sowie der Reitlehrer im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ist Folge zu leisten. Gegenüber den angestellten Mitarbeitern des Vereins ist ausschließlich der Vorstand weisungsberechtigt.

II) Betriebsgelände

Die Reitanlage steht Montag bis Freitag von 06:00 – 22:00 Uhr, Samstag von 06:00 – 18:00 Uhr sowie Sonntag und an Feiertagen von 06:00 – 20:00 Uhr zur Nutzung zur Verfügung.

1. Sauberhalten des Geländes

Das Gelände des Vereins ist stets sauber und in einem ordentlichen Zustand zu halten. Für die Sauberkeit ist jeder mitverantwortlich. Bewegliche Gegenstände sind stets so zu lagern, dass sie keine Gefahr für Pferde und Menschen darstellen.

2. Vorsicht und Rücksicht beim Befahren des Geländes

Beim Befahren des HRV-Geländes ist erhöhte Vorsicht und Rücksichtnahmen auf Pferde und Reiter geboten. Auf dem Gelände darf nur in Schrittgeschwindigkeit gefahren werden, Pferde haben stets Vorrang. Hupen ist grundsätzlich verboten.

3. Parkordnung

Das Parken auf dem Vereinsgelände ist während der Betriebszeiten nur auf dem Parkplatz an der Waldseite der Halle gestattet. Die Durchfahrt zur Reithalle und den Stallungen sowie der Wirtschaftsweg sind stets frei zu halten. Pferdehänger und Transporter können kostenpflichtig an der Rückseite des Altstalls geparkt werden.

4. Hunde auf dem Gelände

Hunde dürfen auf dem gesamten Vereinsgelände nur angeleint mitgeführt werden. Verunreinigungen durch die Hunde sind sofort vom Hundeführer zu entfernen.

III) Reitordnung

1. Hinweis auf erhöhtes Unfallrisiko bei der Ausübung des Reitsportes

Der Umgang mit Pferden erfordert ein erhöhtes Maß an Aufmerksamkeit, Umsicht und Rücksichtnahme, um die Gefahren, die aus dem tiereigenen Verhalten resultieren, soweit wie möglich zu reduzieren. Gleichwohl wird generell darauf hingewiesen, dass der Umgang mit Pferden grundsätzlich ein erhöhtes Unfallrisiko einschließt, das bei der Ausübung des Reitsportes in Kauf genommen werden muss.

2. Haftung

Das Reiten und jegliche sonstige Nutzung der Anlage geschehen auf eigene Gefahr. Der HRV haftet nicht für Unfälle, Verluste oder Schäden gleich welcher Art, die insbesondere durch Schul- oder Privatpferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden oder am privaten Eigentum der Mitglieder, Kunden oder der Besucher entstehen, soweit der HRV nicht gegen solche Schäden versichert ist oder soweit diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des HRV, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder sonstiger Hilfspersonen beruhen.

3. Gegenseitige Rücksichtnahme

Jedes Mitglied und jeder Gastreiter ist verpflichtet, sein reiterliches Verhalten den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen, für die Gesunderhaltung des Pferdes Sorge zu tragen und es nicht über Gebühr zu belasten. Ebenso sind die Reiter verpflichtet, aufeinander Rücksicht zu nehmen und gegebenenfalls einander Hilfe zu leisten.

4. Reitausrüstung und Reitkappenpflicht

Beim Reiten wird generell eine Reitkappe aus versicherungstechnischen Gründen sowie aufgrund der erhöhten Verletzungsgefahr dringend empfohlen. Beim Reiten auf Vereinspferden, für alle in den Reitunterrichtsstunden und grundsätzlich für Jugendliche bis 18 Jahren besteht Reitkappenpflicht.

Zum Reiten ist eine ordnungsgemäße Kleidung selbstverständlich – Reithose, Reitstiefel auch Gummistiefel oder geeignetes Schuhwerk mit Chaps. Allen Minderjährigen wird empfohlen, nur in Anwesenheit eines Erwachsenen zu reiten. Beim Reiten eines Vereinspferdes ist die Anwesenheit eines vom Verein autorisierten Reitlehrers verpflichtend.

5. Reitregeln für Ausritte

Bei Ausritten sind die einschlägigen Reitregeln sowie Bestimmungen der Behörden (Benutzen der ausgewiesenen Reitwege), Forstverwaltung und der Straßenverkehrsordnung zu beachten. Auf andere Verkehrsteilnehmer wie Fußgänger und Radfahrer ist besondere Rücksicht zu nehmen. Im Gelände ist in besonderem Maß für eine schonende Behandlung der Pferde entsprechend deren Kondition, den Wegverhältnissen und der Witterungsbedingungen Sorge zu tragen.

6. Maßnahmen bei Reitunfällen

Bei Reitunfällen sind Verletzte schnellstmöglich einer ärztlichen Versorgung zuzuführen. Bei Entlaufen eines Pferdes ist sofort die zuständige Polizeidienststelle zu verständigen, um ein schnellstmögliches Wiedereinfangen des Tieres zu ermöglichen und die verursachte Gefährdung zu reduzieren.

7. Unterrichtserteilung

Reitunterricht und Beritt werden durch Angestellte des HRV ausgeführt. Unterrichtserteilung durch andere Berufsreiter bedarf der vorherigen Genehmigung durch den HRV.

8. Handy / Rauchen

Rauchen sowie die Benutzung des Mobiltelefons ist zu Pferde nicht gestattet.

IV) Ordnung für Halle und Reitplätze

1. Rauchverbot

In der Reithalle, den Ställen und allen weiteren Innenbereichen ist das Rauchen sowie der Umgang mit offenem Feuer strengstens verboten.

2. Sauberhalten der Halle, Anleinen von Hunden

Die Reithalle einschließlich Zuschauerbereich sind stets sauber zu halten. Hunde sind auf dem gesamten HRV-Gelände an der Leine zu führen. Das Mitführen von Hunden in den Zuschauerbereich der Reithalle ist aus Haftungsgründen nicht gestattet.

3. Belegungsplan der Reithalle

Die Belegung der Reithalle ist dem aushängendem oder auf der Website des HRV abrufbaren Hallenplan zu entnehmen, wobei der Reitunterricht in einer Abteilung stets Vorrang hat.

4. Recht zur Nutzung der Halle und Reitplätze

Die Hallennutzung ist regelhaft nur Mitgliedern mit einer Vereinbarung mit dem Verein, wie Einstell- oder Nutzungsvertrag, gestattet. Die Nutzung der Anlage, ganz oder teilweise, kann für Pflege, Reparaturen und Veranstaltungen des Vereins beschränkt bzw. ausgeschlossen werden.

5. Longieren

Longieren ist nur im Longierzelt sowie auf dem Springplatz gestattet. Durch Eintragung in die Longierzeitübersicht reserviert man sich einmalig maximal 30 Minuten pro Pferd im Zelt. Der Vorstand kann Mitarbeitern des HRV das Longieren in der Halle gestatten. Longieren junger Pferde kann nach Absprache mit Reitlehrer und Vorstand genehmigt werden. Das Longieren von Reitschülern auf dem Pferd in der Reithalle ist gestattet.

6. Beachtung der Reit und Bahnregeln

Grundlage ist die Leistungsprüfungsordnung der FN (LPO).

- Vor Betreten und Verlassen der Reithalle ist „Tür frei bitte“ zu rufen und die Antwort „Ist frei“ abzuwarten.
- Gegenseitige Rücksichtnahme ist stets das oberste Gebot.
- Das Auf- und Absitzen hat stets in der Hallenmitte zu erfolgen.
- Bei mehreren Reitern sind die Bahnfiguren einzuhalten. Ab einer Anzahl von 6 Reitern auf 40 Meter wird auf einer Hand geritten.
- „Ganze Bahn“ geht vor „Zirkel“.
- Der Sicherheitsabstand nach vorn und zur Seite beträgt immer drei Schritte (2,5 m).
- Im Schritt und beim Halten ist der Hufschlag freizuhalten und Reitern mit höherer Gangart zu überlassen.
- Überholt wird auf der Innenseite.
- Für entgegenkommende Reiter gilt Rechtsverkehr, d.h. Reiter auf der rechten Hand müssen den Entgegenkommenden nach rechts ausweichen.

7. Pflege des Hallenbodens und des Dressurvierecks

Der Hallenboden bzw. Dressurplatz sind unmittelbar nach der Nutzung abzuäppeln, während eines Unterrichts soweit möglich durch den Reitlehrer, in jedem Fall durch die Reiter am Ende jeder Reitstunde. Der Hallenboden und das Dressurviereck werden regelmäßig durch das Stallpersonal glattgezogen und beregnet.

8. Nutzung Dressurplatz (Außenviereck):

Für den Dressurplatz gelten sinngemäß die Regeln für die Halle. Er kann, wie die Halle, vorrangig für Abteilungsunterricht genutzt werden. Longieren, Freilaufen lassen von Pferden und Aufstellen von Sprüngen ist nicht erlaubt.

9. Nutzung Springplatz:

Hindernisstangen müssen aufgeräumt werden und dürfen nicht auf dem Boden liegen gelassen werden. Der Boden ist nach Nutzung abzuäppeln.

V) Stallordnung

1. Rauchverbot

In den Ställen, der Reithalle und allen weiteren Innenbereichen ist das Rauchen sowie der Umgang mit offenem Feuer strengstens verboten.

2. Freihalten der Stallgasse

Der Gangbereich der Stallungen ist aus Sicherheitsgründen grundsätzlich freizuhalten. Lose Gegenstände, Putzzeug und Arbeitsgeräte sind nach Gebrauch unverzüglich an ihren Aufbewahrungsort zurückzustellen. Die Boxentüren sind geschlossen oder ganz geöffnet zu halten.

3. Reinhaltung des Stall- und Hofbereichs

Alle Reiter sind verpflichtet, die von ihnen oder ihrem Pferd verursachten Verunreinigungen auf der Anlage umgehend zu beseitigen.

4. Stallruhe

Werktags von 22:00 - 06:00 Uhr sowie samstags von 18:00 - 06:00 Uhr und sonntags von 20:00 - 06:00 Uhr herrscht Stallruhe; Aufenthalte von Reitern und Besuchern in den Stallungen haben zu unterbleiben. Ausnahmen für z.B. Veranstaltungen des Vereins erteilt der Vorstand.

5. Personalanweisung

Das Personal darf nur im Rahmen der ihm vom HRV Vorstand erteilten Weisungen zu Aufgaben herangezogen werden. Besondere Wünsche von Reitern/innen sind an den HRV und nicht an das Personal zu richten.

6. Fütterung der Pferde

Das Füttern der Pferde erfolgt durch das zuständige Personal. Für die Vereinspferde wird die Futterration durch das verantwortliche Personal angewiesen, für die Pensionspferde durch den Einsteller. Die Pferde erhalten täglich dreimal Rau- und Krafftutter. Selbstbedienung bei Futter, Heu und Stroh ist nicht erlaubt.

7. Weidegang

Die Pferde werden vom Stallpersonal montags – freitags nach vorgegebenen Zeiten auf die zugewiesenen Weiden/Paddocks geführt oder getrieben und reingeholt. Witterungsbedingt können die Weide- bzw. Paddockgänge verkürzt oder ausgesetzt werden.

8. Nutzung der Paddocks

Bei schlechten Witterungs- und Bodenverhältnissen sowie in den Wintermonaten werden die Pferde auf die Paddocks gestellt. Hierfür werden saisonweise Nutzungspläne bekannt gemacht. Die Stundenpaddocks sind von jedem Vereins- oder Privatpferd max. 1 Stunde zu nutzen. Dafür trägt man sich zunächst in die Paddockliste ein und bringt danach umgehend sein Pferd auf das jeweiligen Paddock. Zeiten zu reservieren oder Anschlussbuchungen vorzunehmen ist nicht gestattet. Eine Fütterung von Heu und/oder Stroh auf den Paddocks ist untersagt. Für die Sauberkeit einschließlich Abmisten des genutzten Paddocks ist der Verbringer verantwortlich.

VII) Gesundheit

1. Equidenpass

Da der Equidenpass jederzeit verfügbar sein muss, werden die Equidenpässe im Stallbüro eingeschlossen bereitgehalten.

2. Impfung

Alle Pferde müssen einen aktuellen Impfschutz gegen Tetanus, Influenza und Herpes aufweisen. Der Besitzer ist verantwortlich für die rechtzeitige Auffrischung. Wenn nicht ausdrücklich anders gewünscht, werden Impfungen und Wurmkuren regelmäßig vom Verein veranlasst.

VIII) Sattelkammer und Spinde

1. Sattelkammer

Die Sattelkammer ist in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten. Sättel, Zaumzeug und Decken sind stets an ihren jeweiligen Plätzen zu lagern.

2. Spinde

Nach Maßgabe des Einstellervertrages kann für jedes Pferd ein Schrank in einheitlich vorgegebener Größe an ausgewiesenen Plätzen aufgestellt werden. Die Schränke sind stets verschlossen zu halten. Der Verein übernimmt keine Haftung für Verluste, Schäden ect.

IX) Vereinsarbeit

1. Arbeitsdienst

Alle aktiven Mitglieder ab 14 bis 65 Jahren haben durch mindestens 10 Stunden Arbeitsdienst, ersatzweise mittels einer finanziellen Zuwendung von 10 €/Stunde, zu Betrieb und Instandhaltung der Reitanlage beizutragen. Angerechnet werden Reinigung und Instandhaltung der Anlage, Vorbereitung und Durchführung von reitsportlichen Veranstaltungen des Vereins und Arbeit im Vorstand. Termine und Arbeitsinhalte für Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten werden bekannt gemacht. Ableistungen außerhalb der organisierten Arbeitszeiten werden vorab der Geschäftsstelle gemeldet.